

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN INLAND

VERKAUF UND ALLGEMEINES

1. **PSE Verpackungstechnologie**, Gesellschaft für rationelle Systemverpackung mbH liefert ausschließlich zu ihren Lieferbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich vorher etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Abweichende Konditionen werden auch nicht durch anderslautende Bestellungen oder vorbehaltlose Ausführung eines Auftrages anerkannt. Für alle in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht geregelten Fragen gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ nach VDMA.

Ausgeschlossen von diesen Lieferungsbedingungen sind das „Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ - EKG - vom 17. 7. 73 (BGBl.I, S. 856) und das „Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen“ - EAG - vom 17. 7. 73 (BGBl.I, S. 868).

PREISE

2. Die Preise von **PSE Verpackungstechnologie** verstehen sich ab Werk incl. Verpackung, ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei allen sonstigen PSE Verpackungstechnologie Produkten werden die Selbstkosten der Verpackung gesondert in Rechnung gestellt.

Bei **PSE Verpackungstechnologie** Maschinen und -anlagen gehen die Transportversicherung sowie die Kosten für Montage und Einarbeitung zu Lasten des Bestellers. **PSE Verpackungstechnologie** übernimmt auf Wunsch des Bestellers in der Bundesrepublik Deutschland - nach dem Verkauf - die technische Betreuung aller Maschinen und Anlagen lt. gesondertem Wartungsvertrag.

Lieferverzögerung und Lieferverhinderung

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig ob solche durch Mangel an Roh- und Betriebsmaterial, Streik oder Aussperrung, Mobilmachung, Krisen, Krieg, Sperrung von Verkehrswegen oder aus anderen Ursachen entstanden sind, berechtigen uns entweder eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit zu verlangen oder den Liefervertrag ganz oder teilweise aufzuheben. Ein Entschädigungsanspruch des Käufers entsteht hierdurch nicht.

ZAHLUNGSMODUS

3. **a.** Servicerechnungen sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zahlbar.
b. Ansonsten gilt eine Zahlungsfrist von dreißig Tagen netto, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte c. und d ..
c. Maschinen sind zahlbar gemäß VDMA-Bedingungen Pkt. III 2.
d. Bei Zahlungsverzug werden vom 1. Tag an Zinsen in Höhe des für **PSE Verpackungstechnologie** gültigen Satzes für Kontokorrentüberziehungen berechnet.

EIGENTUMSVORBEHALT

4. Alle verkauften Gegenstände bleiben bis zum Eingang des Rechnungsbetrages Eigentum von **PSE Verpackungstechnologie**.

GEWÄHRLEISTUNG

5. **PSE Verpackungstechnologie** haftet für Sachmängel bei Maschinen, Anlagen und Aggregaten im Rahmen der VDMA-Bestimmungen. Im Rahmen der Gewährleistung für Rechtsmängel sind die Ansprüche des Käufers bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter (Patente, Gebrauchsmuster etc.) auf die Rückforderung des Zeitwertes der Maschinen, Anlagen und Aggregate beschränkt, sofern sie vom Käufer herausgegeben werden. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, z. B. aus Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Mängelrügen oder sonstige Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Montage sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend zu machen; bei Maschinen, Anlagen und Aggregaten verlängert sich diese Frist auf 20 Tage. Mängelrügen oder sonstige Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Montage berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.

ABWEICHUNGEN VON DER BESTELLUNG

6. **a.** In Abweichung zu den in Prospekten, Katalogen ect. angegebenen Spezifikationen sind **PSE Verpackungstechnologie** unwesentliche Änderungen in Material und Konstruktion gestattet, es sei denn, daß sich diese Änderungen nachteilig auf die Funktionsfähigkeit auswirken.

b. Besonderheit bei Selbstklebebändern und Druckaufträgen:

Bei auf der Basis von Papier- und Kunststoff-Folien hergestellten Klebebändern behält sich

PSE Verpackungstechnologie eine Mindeststärkentoleranz von plus/minus 15 % vor.

Geringfügige farbliche Abweichungen sind zulässig.

Bei Druckaufträgen beansprucht PSE Verpackungstechnologie das alleinige Eigentums und Urheberrecht an den von ihr hergestellten Druckunterlagen und Werkzeugen, auch wenn der Käufer hierfür die Kosten getragen hat. Der Käufer haftet **PSE Verpackungstechnologie** dafür, daß ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht. Für die endgültige Druckausführung sind ausschließlich die vom Käufer genehmigten Druckvorlagen maßgebend.

c. PSE Verpackungstechnologie ist bei Verbrauchsmaterial zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% bzw. zu Mengenänderungen auf die nächste größere bzw. kleinere Einheitsverpackungsmenge berechtigt.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

7. Für beide Parteien ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand KÖLN. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.

SALVATORISCHE KLAUSEL

8. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der Bedingungen des VDMA läßt die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen unberührt; die . Parteien verpflichten sich, dann eine Regelung zu treffen, die dem Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.